

Merkblatt Arbeitsbewilligungen für ausländische Studierende

Nebenerwerb

Studierende mit einer Aufenthaltsbewilligung B zum Zweck der Ausbildung müssen vor Aufnahme eines Nebenerwerbs die folgenden Regelungen beachten. Diese gelten für EU/EFTA-Staatsangehörige sowie insbesondere für Studierende aus Drittstaaten. Die Bestimmungen betreffen sowohl externe Arbeitgeber als auch interne Anstellungen an der ZHdK.

EU/EFTA-Staatsangehörige

Studierende aus EU/EFTA-Ländern mit einer Aufenthaltsbewilligung B zum Zweck der Ausbildung dürfen:

- während des Semesters bis **zu 15 Stunden pro Woche** arbeiten,
- während der **Semesterferien vollzeitlich** arbeiten.

Diese Erwerbstätigkeit ist melde- und bewilligungsfrei, solange die wöchentliche Arbeitszeit während des Semesters 15 Stunden nicht überschreitet.

Wird diese Grenze überschritten, ist eine Aufenthaltsbewilligung zum Zweck der Erwerbstätigkeit erforderlich. Die Anmeldung erfolgt selbstständig beim Einwohner- bzw. Personenmeldeamt der Wohngemeinde.

Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige

Studierende aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung B zum Zweck der Ausbildung dürfen:

- in den ersten 6 Monaten nach der Einreise in die Schweiz nicht arbeiten,
- **nach Ablauf der 6-monatigen Wartefrist und nach Erhalt einer Arbeitsbewilligung:**
 - während des Semesters **maximal 15 Stunden pro Woche**,
 - während der **Semesterferien bis zu 100 %** arbeiten.

Die Arbeitsbewilligung muss vor Stellenantritt durch den jeweiligen Arbeitgeber beim zuständigen kantonalen Migrationsamt beantragt werden.

Zusätzlich ist eine Bestätigung der Hochschule erforderlich, dass die Erwerbstätigkeit die Ausbildung nicht verzögert. Diese Bestätigung kann per E-Mail bei der ZHdK beantragt werden: studierenden.admin@zhdk.ch

Weiterführende Informationen sind in den Weisungen des zuständigen kantonalen Migrationsamts sowie dem Amt für Arbeit und Wirtschaft zu finden.

Interne Anstellungen an der ZHdK

Bei einem internen Job an der ZHdK wenden sich Studierende an die jeweiligen Studiensekretariate oder an die zuständigen HR-Personalverantwortlichen der Departemente. Für die Bearbeitung durch die Behörden ist mit einer Dauer von mindestens drei Monaten zu rechnen. Die Erwerbstätigkeit darf erst nach Erteilung der Arbeitsbewilligung aufgenommen werden.

Praktika (Pflicht- und freiwillige Praktika)

Praktika gelten migrationsrechtlich grundsätzlich als **Erwerbstätigkeit** und unterliegen daher besonderen Regelungen.

EU/EFTA-Staatsangehörige

Studierende aus EU/EFTA-Ländern mit einer Aufenthaltsbewilligung B zum Zweck der Ausbildung dürfen:

- **Pflichtpraktika** (gemäss Studienordnung) sowie
- **freiwillige Praktika**

im Rahmen der 15-Stunden-Regel während des Semesters und vollzeitlich während der Semesterferien ausüben. Übersteigt das Praktikum diese Grenzen, kann eine Bewilligung für Erwerbstätigkeit erforderlich sein.

Drittstaatenangehörige

Für Studierende aus Drittstaaten gelten folgende Regeln:

- Pflichtpraktika, die integraler Bestandteil des Studiums sind, können auch innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise bewilligt werden, sofern sie für den Studienfortschritt erforderlich sind.
- Freiwillige Praktika sind erst nach Ablauf der 6-monatigen Wartefrist zulässig, wenn dieses das Studium nicht verzögert.

In allen Fällen gilt:

- Eine **Arbeitsbewilligung ist zwingend erforderlich**.
- Der **Antrag muss vor Praktikumsbeginn** durch den Praktikumsbetrieb beim zuständigen kantonalen Migrationsamt eingereicht werden.
- Es ist eine Bestätigung der Hochschule notwendig, dass das Praktikum Bestandteil des Studiums ist bzw. dieses nicht verzögert.

Weiterführende Informationen

sind in den Weisungen des zuständigen kantonalen Migrationsamts sowie dem Amt für Arbeit und Wirtschaft zu finden.

Quellensteuer

Studierende mit einer Aufenthaltsbewilligung B zum Zweck der Ausbildung, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, unterliegen der Quellensteuer. Diese wird direkt vom Lohn abgezogen.

Selbständige Erwerbstätigkeit im Nebenerwerb

EU/EFTA-Staatsangehörige

Studierende aus EU/EFTA-Ländern mit einer Aufenthaltsbewilligung B zum Zweck der Ausbildung benötigen keine Arbeitsbewilligung für eine selbständige Erwerbstätigkeit.

Wer sich selbständig im Nebenerwerb anmelden möchte, muss sich bei der Sozialversicherungsanstalt [SVA](#) registrieren und nachweisen, dass der Lebensunterhalt eigenständig finanziert werden kann.

Drittstaatenangehörige

Studierende aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung B zum Zweck der Ausbildung dürfen keine selbständige Erwerbstätigkeit (auch nicht im Nebenerwerb) ausüben.

Die Angaben auf dieser Seite dienen Informationszwecken und sind ohne Gewähr. Für rechtsverbindliche Informationen konsultieren Sie bitte die entsprechenden Behörden.